

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Neukirchen vorm Wald
(Plakatierungsverordnung)
vom 30.07.2018**

Aufgrund Artikel 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG) erlässt die Gemeinde Neukirchen vorm Wald folgende Verordnung:

§ 1 Zweck dieser Verordnung und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirchen vorm Wald.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Bereiche und Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Naturdenkmäler dürfen Anschläge - insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate und Zettel - in der Öffentlichkeit nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nur in den Bereichen angebracht werden, die von der Gemeinde Neukirchen vorm Wald nicht in der Negativliste (siehe Anlage 1 zu dieser Verordnung) festgelegt wurden.
- (2) Anschläge sind grundsätzlich bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald unter Angabe des Verantwortlichen anzuzeigen und dürfen nur mit deren Genehmigung angebracht oder aufgestellt werden.
- (3) Anschläge an Straßenbeleuchtungsmasten dürfen nur mittels Kabelbinder angebracht werden.
- (4) Bäume und die mit ihnen verbundenen Schutz- und Stützeinrichtungen sind grundsätzlich von Anschlägen frei zu halten.
- (5) Darstellungen durch Bildwerfer (Projektoren) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Neukirchen vorm Wald vorgeführt werden.
- (6) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.
- (7) Veranstaltungsplakatierungen dürfen frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Die Möglichkeit zur Plakatierung wird auf ortsansässige Personen, Vereine, Firmen und Verbände beschränkt. Auswärtige Veranstalter erhalten nur dann eine Genehmigung, wenn

sich die Werbung auf im Gemeindebereich Neukirchen vorm Wald stattfindende Veranstaltungen bezieht.

§ 3 Verbote

- (1) Das Plakatieren im Gemeindegebiet Neukirchen vorm Wald außerhalb geschlossener Ortschaften ist generell nicht gestattet.
- (2) An nachfolgenden Orten dürfen keine Anschläge angebracht werden:
 - an Buswartehäuschen und sonstigen öffentlichen Gebäuden im gesamten Gemeindegebiet
 - im unmittelbaren Umfeld des Kriegerdenkmals in Neukirchen vorm Wald
 - im unmittelbaren Kirchen- und Friedhofsumfeld in Neukirchen vorm Wald
- (3) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Wechselwirkungen mit Verkehrszeichen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Darüber hinaus ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeitanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.
- (5) Durch die Plakatierung dürfen die Sicht auf Verkehrszeichen, die Fußgänger am Straßenrand bzw. auf Gehwegen und der Winterdienst nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Straßenbeleuchtungsmasten sind mit einer Nummer versehen. Diese darf durch das Anbringen von Anschlägen nicht unleserlich gemacht werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Ausgenommen sind darüber hinaus Anschläge und Ankündigungen, die in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Neukirchen vorm Wald in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Naturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Wahlplakatierung

- (1) Von den Beschränkungen nach § 2 ausgenommen sind die politischen Parteien und Wählergruppen.
- (2) Bei Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sind die jeweiligen Antragsteller den politischen Parteien und Wählergruppen gleichgestellt.
- (3) Plakatierungen und ähnliche Werbemittel anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerbegehren und -entscheiden sind nur in folgendem zeitlichen Umfang zulässig:
 - a) jeweils zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppen bei:

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei Volksbegehren: für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) bei Bürgerbegehren: für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige des Bürgerbegehrens
 - d) bei Volks- oder Bürgerentscheiden: für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- (4) Diese Plakatierungen und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Endtermin wieder entfernt werden.
- (5) Einer vorherigen Anzeige und Genehmigung der Anschläge vor Wahlen oder sonstigen politischen Veranstaltungen bedarf es nicht, wenn die jeweilige politische Gruppierung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald einen für den Bereich Plakatierung verantwortlichen Ansprechpartner benennt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 dieser Verordnung oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringen lässt oder
 2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

- (2) Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.
- (3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können durch die Gemeinde Neukirchen vorm Wald kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.
- (4) Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von 10,- € pro Plakat/Anschlag in Rechnung gestellt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Zettel, Banner oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten, Bäumen, Informationstafeln, Rohrpfeilen für Verkehrsschilder oder an beweglichen Gegenständen wie z. B. Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge vom öffentlichen Verkehrsraum aus von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können.
- (2) Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Plakate, Tafeln und Ständer dürfen nur in der Weise angebracht werden, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden. Plakate oder Tafeln über Verkehrsgrund müssen eine untere lichte Höhe von 2,25 Meter und einen Mindestabstand zum nächstgelegenen Fahrbahnrand von 1,00 m aufweisen. Für hängende Anschläge an Masten ist eine maximale Größe von DIN A1 (594 mm x 841 mm) vorgesehen.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften bedeutet innerhalb der durch Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) gekennzeichneten Ortsbereiche. Ortshinweistafeln (Zeichen 385 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO - Weiler) kennzeichnen keine geschlossene Ortschaft, diese Bereiche liegen außerhalb geschlossener Ortschaften.
- (5) Unmittelbares Umfeld bedeutet zumindest einen Bereich von 25 m vor und nach der betreffenden Anlage/Einrichtung sowie die Strecke, auf die sich die Anlage/Einrichtung auf der Straßenseite, auf der sie sich befindet, erstreckt. Die gegenüberliegende Straßenseite ist im Regelfall nicht mehr dem unmittelbaren Umfeld zuzurechnen. Im Zweifel definiert die Verwaltung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald das unmittelbare Umfeld für den Einzelfall.
- (6) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der

Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Neukirchen vorm Wald, den 30.07.2018

(Siegel)

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

Johann Steinhofer
(2. Bürgermeister)

Anlage 1

zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, vom 30.07.2018:

In den nachfolgend gelb dargestellten Bereichen (= Negativliste) sind Anschläge nicht zulässig (vgl. § 2 Abs. 1 dieser VO):

